

**Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 48.3 b Gewerbe West – Neyemündung**

**Gegenüberstellung 1. Änderung - Bestand**

<b>1. Änderung</b>	<b>Bestand</b>
<b>2.2 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)</b>	
Für das WA <sub>1</sub> wird die Grundflächenzahl von 0,3 und für das WA <sub>2</sub> die Grundflächenzahl von 0,33 als Obergrenze festgesetzt.	Die Grundflächenzahl von 0,3 wird als Obergrenze festgesetzt.
<b>2.4 Zahl der Wohnungen (§9 Abs 1 Nr. 6 BauGB)</b>	
Die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus wird auf max. 2 WE festgeschrieben. Bei Doppelhäusern sind je Doppelhaushälfte max. 2 WE festgeschrieben.	Die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus wird auf max. 2 WE festgeschrieben. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte 1 Wohnung festgeschrieben.